

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 31/22

Würzburg, 23.10.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 19.02.2025	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Kleinlangheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Kleinlangheim	1004/21	Gebäude- und Freifläche	Am Geisberg 64	0,0793	2739

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Nicht unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Satteldach über dem Obergeschoss, sowie angegliederter, eingeschossiger Pkw-Doppelgarage mit Flachdach (zudem eingeschossiger Anbau mit Flachdach vor Hauseingang und vor Wohnzimmer) im Neubaugebiet von Kleinlangheim.

Wohnfläche 168 m², Nutzfläche 59 m², Baujahr zwischen 2016 und 2017

Angenehmer hochwertig erstellter Baukörper in gepflegtem, altersgemäßem Zustand, zudem angenehme Lage, jedoch auch leichter Lärmbelastung durch Nähe zur Bundesstraße

Baumängel / Bauschäden: Fehlender Bodenendbelag und teilweise fehlender Farbanstrich innerhalb der Garage, teilweise fehlende Absturzsicherungen an bodentiefen Fenstern im Obergeschoss, Balkon Obergeschoss nicht fertiggestellt,

auf die differenzierte Darstellung von Baumängel / Bauschäden im Gutachten wird verwiesen;

Verkehrswert:

454.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.